



ERNST REUTER SCHULE

Hausordnung

zuletzt geändert am 04. November 2024

1. Schulklima & Schulkultur

- 1.1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgaben, wie sie im Schulgesetz festgelegt sind, erfüllen kann, d.h. jeder verhält sich so rücksichtsvoll, dass niemand daran gehindert wird, zu lernen und sich zu entfalten.
- 1.2. Die Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule tragen die Verantwortung für eine gute Lernatmosphäre und für die Sicherheit jedes Einzelnen. Die Schülerinnen und Schüler respektieren die Rolle des Schulpersonals und folgen dessen Anweisungen.
- 1.3. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft achten einander und grenzen niemanden wegen seiner kulturellen, sexuellen oder religiösen Identität aus.
- 1.4. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft pflegen einen höflichen und respektvollen Umgangston untereinander – Beleidigungen und Beschimpfungen jeder Art haben in der Ernst-Reuter-Schule keinen Platz.
- 1.5. Lärm im Haus ist im Interesse aller zu vermeiden.
- 1.6. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wollen in einer angenehmen Atmosphäre und einem sauberen Ambiente lernen und arbeiten. Jeglicher Abfall gehört in Müllbehälter; die Toiletten werden sauber verlassen.
- 1.7. Unerlaubte Beschmierungen aller Art an der Schule sind verboten.
- 1.8. Schülerinnen und Schüler sollten darauf achten, dass Schäden am Gebäude und am Inventar der Schule vermieden werden. Aufgetretene Schäden werden sofort dem Hausmeister gemeldet.
- 1.9. Ein fahrlässig oder mutwillig durch Schülerinnen oder Schüler entstandener Schaden wird – falls möglich – durch die betreffenden Schülerinnen und Schüler beseitigt; gegebenenfalls müssen die Erziehungsberechtigten den Schaden ersetzen.
- 1.10. Jede Form von Vandalismus wird zur Anzeige gebracht.
- 1.11. Das Fahren mit Sportgeräten, die dem Personentransport dienen (wie z.B. E-Roller) ist sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände untersagt.
- 1.12. Die Räume sind - auch mit Rücksicht auf das Reinigungspersonal - sauber zu halten.
- 1.13. Die Lehrkraft verlässt als Letzte den Unterrichtsraum. Alle Unterrichtsräume werden nach Unterrichtschluss abgeschlossen.
- 1.14. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen.
- 1.15. Es versteht sich von selbst, dass Passanten unter keinen Umständen belästigt werden.
- 1.16. Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Schulbüro abgegeben.
- 1.17. Das Schneeballwerfen ist auf dem Schulgelände wegen der damit verbundenen erheblichen Verletzungsgefahr ausnahmslos verboten.
- 1.18. Jegliche Kaufs- und Verkaufshandlungen sowie Sammlungen aller Art sind auf dem Schulgelände nur nach vorheriger Zustimmung durch die Schulleitung erlaubt.
- 1.19. Wir achten darauf, dass wir mit dem Eigentum der Schule und dem unserer Mitschülerinnen und Mitschüler sorgfältig umgehen.
- 1.20. Ausgeliehene Materialien werden so zurückgeben, wie sie erhalten wurden und müssen bei Beschädigung oder Verlust ersetzt werden.
- 1.21. Während des Sportunterrichts werden die Kabinen durch die Sportlehrkräfte verschlossen.

2. Öffnungszeiten

- 2.1. Die Schule öffnet an Unterrichtstagen um 7:00 Uhr und wird in der Regel um 17 Uhr verschlossen.
- 2.2. Davon abweichende Öffnungszeiten können im Einvernehmen mit der Schulleitung abgestimmt werden.
- 2.3. Für Veranstaltungen kann die Schule längstens bis 21 Uhr geöffnet werden.

3. Pausenordnung

- 3.1. In den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 – 9 auf den Hof, in den AUB oder in die Mensa. Das Verlassen des Schulgeländes ist nicht gestattet.
- 3.2. Ein Verlassen des Schulgeländes ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 10 gestattet und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten.
- 3.3. Bei schlechtem Wetter (dreimaliges Klingeln) bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Mensa oder im AUB. Die Klassenräume werden aber verlassen und abgeschlossen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte verstärken in diesem Fall selbständig die Kolleginnen und Kollegen in der Mensa und im AUB.
- 3.4. Das erste Klingelzeichen nach der großen Pause bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Unterrichtsräume aufsuchen. Nach dem zweiten Klingelzeichen sind alle Schülerinnen und Schüler in ihren Räumen und bereit für den Unterricht.
- 3.5. Unterrichts- und Pausenzeiten:
 0. Std. 07:40 – 08:25 Uhr
 1. Std. 08:30 – 09:15 Uhr
 2. Std. 09:20 – 10:05 Uhr
 - Frühstückspause
 3. Std. 10:25 – 11:10
 4. Std. 11:15 – 12:00 Uhr
 5. Std. 12:05 – 12:50 Uhr (Mittagsband sowie Hof- und Essenpause für die Jahrgänge 7/8)
 6. Std. 12:55 – 13:40 Uhr (Hof- und Essenpause für die Jahrgänge 9/10 & SLK)
 7. Std. 13:45 – 14:30 Uhr
 8. Std. 14:35 – 15:20 Uhr
 9. Std. 15:20 – 16:05 Uhr
 10. Std. 16:05 – 16:50 Uhr

4. Pünktlichkeit und Schulbesuch

- 4.1. Der Unterricht beginnt pünktlich und soll nicht von Zuspätkommenden gestört werden.
- 4.2. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, sagt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Klasse im Schulbüro Bescheid.
- 4.3. Das Fernbleiben von Schülerinnen oder Schülern vom Unterricht bedarf einer schriftlichen oder telefonischen Mitteilung durch den Sorgeberechtigten bereits am ersten Tag (Siehe „AV Schulpflicht“). Bei längerem Fehlen muss das Fernbleiben spätestens am dritten Tage schriftlich begründet werden. Bei Rückkehr des Schülers oder der Schülerin ist eine durch die Sorgeberechtigten unterschriebene Entschuldigung vorzulegen.
- 4.4. Die Klassenleitung kann eine Beurlaubung vom Unterricht bis zu drei Tagen erteilen; darüber hinaus ist die Genehmigung des Schulleiters erforderlich. Unmittelbar vor oder nach den Ferien erfolgt die Beurlaubung nur durch den Schulleiter.
- 4.5. Die Schule darf aufgrund von Krankheit während der Schulzeit von den Schülerinnen und Schülern der 7.-10. Klassen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis, die von einer Lehrkraft ausgestellt wird, verlassen werden. Die Sorgeberechtigten werden telefonisch vom Schulbüro informiert.
- 4.6. Schulversäumnisse können Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles der Jugendlichen sein, insbesondere dann, wenn Schülerinnen oder Schüler häufig zu spät kommen und /oder häufig (entschuldigt /unentschuldigt) fehlen – auch stundenweise. Am dritten unentschuldigtem Fehltag erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Sorgeberechtigten. Nach 5 unentschuldigten Fehltagen oder nicht möglicher Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten erfolgt eine Schulversäumnisanzeige an das Schulamt.

- 4.7. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die die Schule aufgrund von Krankheit o.ä. nicht besuchen können, sind telefonisch bis spätestens 08:00 Uhr im Schulbüro oder per E-Mail abzumelden unter (krankmeldung@ernst-reuter-schule.berlin).
- 4.8. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II melden sich eigenständig bei der Klassenleitung oder dem Tutor/der Tutorin digital ab. Abmeldungen für Klausuren erfolgen über oberstufe@ernst-reuter-schule.berlin
- 4.9. Bei erhöhten Fehlzeiten von Oberstufenschülerinnen und -schülern erfolgt zunächst eine Mahnung (nach 5 Tagen/30 Stunden) und dann eine Klassenkonferenz bzw. ein Oberstufenausschuss (nach 10 Tagen/60 Stunden), der eine Ordnungsmaßnahme beschließen kann.
- 4.10. Bei früherem Schulschluss aufgrund von Unterrichtsausfall werden die Sorgeberechtigten im Regelfall per Mail informiert.

5. Unterricht

- 5.1. Schule ist ein Ort des Lernens, dafür braucht man Ruhe und Konzentration.
- 5.2. Dem Schüler oder der Schülerin wird auf Wunsch Einsicht in das Klassenbuch gewährt.
- 5.3. In den naturwissenschaftlichen Fachräumen gelten die üblichen Verhaltensregeln unter Beachtung der KMK-Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- 5.4. Jegliche Kopfbedeckung ist im Unterricht erlaubt, solange das Gesicht erkennbar ist, um eine klare gemeinsame Kommunikation zu ermöglichen. Gegebenenfalls muss der Lehrkraft nach Aufforderung gezeigt werden, dass keine Kopfhörer getragen werden. Fachspezifische Ausnahmen sind möglich und müssen in den entsprechenden Fachbereichen beschlossen und einheitlich kommuniziert werden (Sport-, Werkstatt- oder naturwissenschaftlicher Unterricht).
- 5.5. Sämtliche Bekleidung, die gemeinhin als Straßenbekleidung eingeordnet wird (Jacken, Mäntel, Daunenbekleidung, Westen, ...) sind im Unterricht verboten und müssen abgelegt werden. Bei kalten Unterrichtsräumen gilt diese Regelung temporär nicht.
- 5.6. Kaugummis sind im Unterricht verboten. Während Klassenarbeiten bzw. Klausuren ist das Kauen von Kaugummi in angemessener Lautstärke erlaubt.
- 5.7. Während des Unterrichts darf nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft gegessen oder getrunken werden. In den Fachräumen (NaWi, Musik) darf generell nicht gegessen und getrunken werden. Über Ausnahmen und deren Handhabung entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft. Das Trinken von sogenannten „Energy-Drinks“ ist im Unterricht generell untersagt.
- 5.8. Schülerinnen und Schüler werden nur einzeln aus dem Unterricht auf die Toilette gelassen. Bei klaren Hinweisen auf Fehlverhalten darf die Toilette durch Kolleginnen und Kollegen des gleichen Geschlechts betreten oder durch Rufen in die Toiletten hinein interveniert werden.
- 5.9. Während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler nur einzeln mit einer entsprechenden Karte im Schulgebäude unterwegs sein, die von der Lehrkraft ausgegeben wird. Die Ausgabe der Karte wird schriftlich durch die Lehrkraft in einem entsprechenden Heft vermerkt.
- 5.10. Werden Schülerinnen oder Schüler der Sekundarstufe I ohne eine Karte während der Unterrichtszeit im Schulgebäude aufgefunden, ist der Name zu notieren und eine Aktennotiz anzufertigen. Bei Wiederholung beruft die Klassenleitung eine Klassenkonferenz ein.
- 5.11. Weigern sich Schülerinnen oder Schüler, ihren Namen zu nennen, ist die Schulstation (siehe 9.3 der Hausordnung) zu informieren.

6. Vertretungsvereinbarungen

Vertretungsstunden sollen grundsätzlich als Übungsstunden genutzt werden, in denen primär Inhalte der Fächer Deutsch und Mathe anhand der Vertretungsordner im Kopierraum oder mithilfe der Anton-App wiederholt werden. Die bearbeiteten Aufgaben werden am Ende der Stunde eingesammelt und der Lehrkraft, die vertreten wurde, mit einer (kurzen) Rückmeldung zur Stunde ins Fach gelegt. Die Lehrkraft, die vertreten wurde, meldet den Schülerinnen und Schülern sowohl positives als auch negatives Feedback zurück und geht ggf. mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch, sollte eine Verhaltensänderung notwendig sein.

7. Lob und Tadel

- 7.1. Lobbrieve dienen der Beziehungsarbeit, insbesondere zu den Sorgeberechtigten und dürfen sowohl zielgerichtet als auch prozessbezogen erteilt und versendet werden.
- 7.2. Bei "leichten" Vergehen wie häufig vergessenes Material, leichte Unterrichtsstörungen usw. sollen die Sorgeberechtigten informiert werden über das Formular "Mitteilung über Verhalten". Eine Kopie davon wird der Klassenlehrkraft ins Fach gelegt.
- 7.3. Bei schwerwiegenderen Vergehen (Beleidigung, stärkere Unterrichtsstörungen, Verlassen des Schulgeländes usw.) ist zunächst ein stufenweises pädagogisches Verfahren zur Lösung des Problems anzuwenden (Pädagogisches Gespräch, Wiedergutmachung usw.). Erst als letzte Konsequenz wird ein Tadel geschrieben und an die Sorgeberechtigten geschickt.

8. Digitale Endgeräte (Handy, Tablet, o.ä.)

- 8.1. Für die Sek I gilt: Handys werden grundsätzlich am Anfang der Unterrichtsstunde von den Schülerinnen und Schülern im Flugmodus abgegeben und in einer dafür geeigneten Aufbewahrung mit separaten (mit Namen versehenen) Fächern aufbewahrt. Am Ende der Stunde nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Handys wieder an sich.
- 8.2. Für die Sek II gilt: Handys werden im Unterricht auf stumm geschaltet und weggesteckt.
- 8.3. Airpods und Kopfhörer dürfen im Unterricht nicht getragen/verwendet werden.
- 8.4. In den Pausen darf das Handy verwendet werden, dabei dürfen Telefonate und Voice-Mail-Aufnahmen nur außerhalb des Gebäudes getätigt werden.
- 8.5. Während des Unterrichts können die Lehrkräfte unter Erwägung didaktischer Gesichtspunkte in einzelnen Arbeitsphasen die Verwendung der Handys gestatten.
- 8.6. Auch der AUB ist eine handyfreie Zone. Findet dort Vertretung statt, werden die Handys, analog zu der Regelung im Unterricht, in der Handy-Aufbewahrung abgegeben, während der Pausenzeiten bleiben diese in den Taschen.
- 8.7. Für die Sek I gilt: Bei nicht genehmigter Nutzung besteht die Möglichkeit, folgende befristete Erziehungsmaßnahme zu beschließen: Das Handy muss morgens im AUB abgegeben und darf erst am Ende des Tages abgeholt werden.
- 8.8. Auf dem gesamten Schulgelände ist nicht gestattet Videos und Fotos aufzunehmen oder laut Musik zu hören (nur mit Kopfhörern).
- 8.9. Bei Zuwiderhandeln gegen die Regelungen 8.1. - 8.8. wird die Klassenleitung und ggf. die Schulstation informiert. Diese entscheiden über weitere Maßnahmen. Es ist ausdrücklich möglich, dass das Endgerät durch Mitarbeiter der Schule abgenommen wird. In diesem Fall kann es entweder von den Schülerinnen und Schülern am Ende der Schulwoche nach Schulschluss oder jederzeit von den Sorgeberechtigten im Schulbüro während der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- 8.10. Endgeräte sind nicht über die Schule versichert und können bei Verlust nicht ersetzt werden.
- 8.11. Täuschungsversuche während einer Klassenarbeit, Klausur oder Prüfung mittels digitaler Endgeräte führen zu sofortigen Konsequenzen in der Bewertung der Arbeit/Klausur/Prüfung.

9. Kleiderordnung

- 9.1. Kleidung und Symbole mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind verboten. Darunter fallen verfassungswidrige, demokratiefeindliche, menschenverachtende, rassistische, antisemitische, islamophobe, gewaltverherrlichende, sexistische, homophobe, Drogen und Waffen verherrlichende bzw. verharmlosende Texte und Symbole.
- 9.2. Aus Gründen der Sicherheit und Hygiene müssen Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht zweckmäßige Sportkleidung tragen. Turn- oder Sportschuhe, die auch außerhalb der Sportanlagen getragen werden, sind im Turnhallenbereich nicht zugelassen. Wasch- und Duschkmöglichkeiten sind vorhanden.
- 9.3. Um ernste Gefahren für sich selbst und andere zu vermeiden, darf im Sportunterricht kein Schmuck getragen werden (u.a. Ketten, Uhren, Ringe usw.).
- 9.4. Für Wertsachen (Geld, Schlüssel usw.) bietet der jeweilige Sportlehrer oder die Sportlehrerin eine Möglichkeit der Verwahrung für die jeweilige Stunde. Jede Haftung der Lehrkraft, der Schule oder des Landes Berlin ist in diesem Zusammenhang jedoch ausgeschlossen.
- 9.5. Haben mindestens fünf Schülerinnen oder Schüler pro Klasse die Sportbekleidung vergessen, kann die Lehrkraft Sport-Theorie im Klassenraum unterrichten.

10. Verhinderung von Gewalt

- 10.1. Die ERS ist ein gewaltfreier Raum. Gegenstände, die geeignet sind, die Gesundheit oder das Leben Anderer zu gefährden (wie z. B. Waffen aller Art, Messer, Feuerwerkskörper, Reizgas, Laserpointer) dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Sollte das Mitführen potenziell gefährlicher Gegenstände aus schulischen Zwecken erfolgen (z. B. Bastelmesser), sind diese Gegenstände den Lehrkräften anzuzeigen und müssen außerhalb des beaufsichtigten Gebrauchs in der Schultasche verbleiben. Gegenstände dieser Art können auch für die Zeit des Schulbesuchs im Schulbüro hinterlegt werden.
- 10.2. Dies gilt auch für Gegenstände, u. a. Spielzeugwaffen bzw. Attrappen, die eine Bedrohung oder Gefährdung glauben machen könnten.
- 10.3. Fälle mittelschwerer Gewalt werden in der Schulstation mit den Beteiligten besprochen. Nach sorgfältiger Sachverhaltsermittlung wird im Bedarfsfall die Schulleitung informiert und ggfs. eine Suspendierung (nach §63) zur Wahrung des Schulfriedens ausgesprochen.
- 10.4. Fälle schwerer Gewalt (versuchte oder erfolgte Körperverletzung, Mobbing etc.) im schulischen Kontext werden durch die Schule zur Anzeige gebracht.
- 10.5. Schulfremde Personen melden sich im Schulbüro an.
- 10.6. Unerwünschte schulfremde Personen können durch die Schulleitung vom Gelände der Ernst-Reuter-Schule verwiesen werden.
- 10.7. Für das gesamte Gelände der Ernst-Reuter-Schule gilt ein Rauch- und Drogenverbot (vgl. das Nichtraucherschutzgesetz vom 28. Mai 2009 für alle öffentlichen Einrichtungen und §10 Abs. 3. und 4. Jugendschutzgesetz).
- 10.8. Das gilt auch für alle Arten von E-Zigaretten (z.B. Vapes).

11. Sicherheitsbestimmungen

- 11.1. Gründe für die Räumung der Schule
Im Falle von Katastrophenzuständen, Bränden, deren Brandursache unklar oder nicht überschaubar ist sowie Wasserhavarien großen Ausmaßes ist die Einrichtung zu räumen.
- 11.2. Veranlassung der Räumung
Jedes unter Punkt 11.1 genannte Vorkommnis ist sofort der Schulleitung zu melden. Diese ordnet durch Auslösung des Alarmzeichens die Evakuierung an. Feuermelder befinden sich in den Lehrkräfteumkleiden der Turnhallen, im Schulleiterbüro, im Hausmeisterbüro und im Schulbüro.

11.3. Ablauf der Räumung

- Hausmeister sowie aufsichtsführendes/ in der Nähe befindliches Personal ohne Lerngruppe öffnen alle Hoftore und begeben sich sofort zur Schulleitung, um weitere Instruktionen erhalten zu können.
- Nach Ertönen des Alarmzeichens werden alle Schülerinnen und Schüler im Klassen- bzw. Kursverband von den aufsichtsführenden Lehrkräften auf dem festgelegten Fluchtweg ruhig und geordnet zum vorgesehenen Sammelplatz geführt. Alle Schülerinnen und Schüler ohne Unterricht begeben sich selbstständig und unverzüglich zum vorgesehenen Sammelplatz und melden sich bei der Schulleitung bzw. am Sammelplatz anwesenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Schule.
- Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Fenster zu schließen, die Gruppe ordnet sich an der geschlossenen Tür; Garderobe, Schultaschen, Bücher usw. verbleiben bei dringenden Gefahren in den Räumen.
- Die Lehrkraft verlässt als letzte den Unterrichtsraum, schließt die Tür, schließt diese jedoch nicht ab.

11.4. Verhalten bei unmittelbarer Gefahr

- Sich in verqualmten Räumen und Fluren in gebückter Haltung bewegen.
- Nicht aus hochgelegenen Fenstern springen ohne Aufforderung durch die Rettungsmannschaften.
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern das Feuer mit Hilfe von Decken, Mänteln und dergleichen und durch Herumwälzen auf dem Boden ersticken.

11.5. Fluchtwege

- Den Fluchtweg bestimmt die aufsichtsführende Lehrkraft, sie richtet sich grundsätzlich nach dem Fluchtpfeil bzw. Fluchtplan des Unterrichtsraumes, von den festgelegten Fluchtwegen ist jedoch der gefahrlosere zu wählen.
- Bei Regenspausen und kleinen Pausen ist die Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde die aufsichtsführende Lehrkraft.

11.6. Alarmierung der Feuerwehr

- Die Feuerwehr wird gleichzeitig mit der Auslösung des Alarms unter 112 verständigt.
- Dabei müssen folgende Angaben gemacht werden:
 - Wo brennt es?
 - Ernst Reuter Schule
 - Stralsunder Straße 57
 - 13355 Berlin
 - 030 467779910
 - Was brennt?
 - Sind Menschen in Gefahr?
 - Wer meldet den Brand?
 - Von wo wird gemeldet?

Kenntnisnahme Schüler/in:

Kenntnisnahme Sorgeberechtigte/r

Datum

Erläuterungen zu Punkt 3.2 der Hausordnung:

Verlassen des Schulgeländes:

Das Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 10 gestattet, bedarf aber immer der schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten.

AV- Aufsicht/ Unfallversicherung:

Schülerinnen und Schülern des Jahrgangs 10 das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen zu gestatten, entspricht dem Punkt 6 (3) der AV Aufsicht in der Fassung vom 20. September 2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 02. Juni 2024 und wurde im Grundsatz im Rahmen der Hausordnung durch die Schulkonferenz für die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 10 beschlossen.

Was bedeutet die Unterschrift der Sorgeberechtigten, wenn sie ein Verlassen des Schulgeländes während der Pausen gestatten?

Zunächst einmal bedeutet es Vertrauen in die Kinder und Jugendlichen und die gemeinsame Erziehung. Wenn das nicht gegeben ist, dann sollte die Zustimmung nicht erteilt werden. Für das Verlassen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten entsprechend der AV Aufsicht Voraussetzung. Der Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse Berlin bleibt so lange bestehen, solange das Verlassen des Schulgebäudes im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule steht. Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz auf den Wegen, die der Nahrungsaufnahme dienen. Das heißt, der Weg zum Bäcker und auch nach Hause, sowie der Rückweg sind versichert. Dies gilt trotz des Angebots in der Schulcafeteria. Schöner wäre es, die Schülerinnen und Schüler würden dieses Angebot nutzen. Auch der Weg in die Bibliothek oder Bücherei im Auftrag der Lehrkräfte ist versichert. Die Besorgung und/oder der Verzehr von Genussmitteln, insbesondere das Rauchen von Zigaretten, begründen keinen Versicherungsschutz, da dies nicht der Aufrechterhaltung der Arbeitskraft dient.

Erklärung

(NUR für Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse 10)

Ich bin damit

- einverstanden
- nicht einverstanden,

dass mein Kind das Schulgelände während der Pausen und in Freistunden verlassen darf.

Datum/Unterschrift Sorgeberechtigte/r: